

Geschäftsordnung

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) im Rat der Stadt Neuenrade hat in ihrer Sitzung vom 13.04.2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Ziel der Fraktionsarbeit ist die Entwicklung, Förderung und Umsetzung einer Kommunalpolitik nach den Grundsätzen von Bündnis 90/Die Grünen. Die Fraktion orientiert ihre Arbeit an sozialen, ökologischen und demokratischen Grundsätzen.

Die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen an der kommunalpolitischen Tätigkeit ist ausdrücklich erwünscht. Die Fraktion strebt daher die Quotierung in den Fraktionsgremien an.

Die Fraktion arbeitet räumlich, kommunikativ und inhaltlich barrierefrei.

§ 1 Zusammensetzung der Fraktion

(1) Die Fraktion besteht aus den über die Wahlvorschläge von Bündnis 90/DIE GRÜNEN in den Rat gewählten Ratsmitgliedern.

(2) Organe der Fraktion sind die Fraktion und die/der Vorsitzende.

§ 2 Aufgaben der Fraktion

(1) Die Fraktion berät die politische Arbeit im Stadtrat und fasst für ihre Mitglieder verbindliche Beschlüsse nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die über die Festlegungen des Kommunalwahlprogramms hinausgehen, werden in Abstimmung mit dem Ortsverband der Partei beschlossen.

(2) Die Fraktion bestimmt zu Beginn der Wahlperiode die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und die Zusammensetzung der Ausschüsse und anderer Gremien. Spätere Benennungen im Laufe der Wahlperiode werden von der Fraktion vorgenommen. Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger bedürfen vor ihrer Wahl im Stadtrat der Bestätigung durch den Ortsverband von Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

(3) Die Fraktion wählt zu Beginn der Wahlperiode aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(4) Die Fraktion ist das oberste Entscheidungs- und Beschlussorgan für die Fraktionsarbeit.

(5) Die Fraktion bestimmt die/den Kassenprüfer*in.

(6) Die Fraktion beschließt den Haushaltsplan der Fraktion.

(7) Die Fraktion entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

(8) Die Fraktion tagt in der Regel vor jeder Sitzung des Rates. Die Einladung zur Fraktionssitzung sollte spätestens fünf Tage vor der Sitzung den Mitgliedern und dem Ortsverband vorliegen.

(9) Über jede Fraktionssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Auf Antrag eines Fraktionsmitgliedes sind einzelne Äußerungen wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Persönliche Erklärungen sind schriftlich der Protokollführung einzureichen.

(10) Die Mitglieder der Fraktion sollen im Stadtrat und seinen Ausschüssen sowie in der Öffentlichkeit die Gesamtlinie der Fraktion vertreten. Sie nehmen an den Sitzungen der Fraktion teil.

§ 3 Beschlüsse

(1) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Einladung ergeht an alle Fraktionsmitglieder und den Ortsverband.

(2) Die Fraktion entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(3) Auf Antrag eines Fraktionsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

§ 4 Vorsitzende/r

(1) Die/der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach innen und außen.

(2) Die/der Vorsitzende leitet die Fraktionssitzungen.

(3) Weitere Zuständigkeiten und Aufgaben:

a) Verhandlungen mit anderen Fraktionen oder der Verwaltung entsprechend den Vorgaben der Fraktion

b) Teilnahme an den interfraktionellen Besprechungen.

c) Vorbereitung der Fraktionssitzungen und Vorschläge zur Terminplanung für die Sitzungen

d) Festlegung der Tagesordnung der Fraktionssitzungen entsprechend den Vorgaben der Fraktion. Anträge von Fraktionsmitgliedern auf Aufnahme weitere Tagesordnungspunkte sollten berücksichtigt werden.

e) Einberufung von Dringlichkeitssitzungen der Fraktion

f) Entscheidung in Dringlichkeitsangelegenheiten, soweit eine Fraktionssitzung nicht rechtzeitig einberufen werden kann

g) Bericht in der Fraktion über die Beschlüsse

(4) Die/der Vorsitzende kann Aufgaben an die/den stellvertretende/n Vorsitzende delegieren. Bei Abwesenheit wird sie/er von ihr/ihm vertreten.

§ 5 Kasse

Die Fraktion betraut ein Mitglied mit der Führung der Kasse der Fraktion.

§ 6 Anträge und Anfragen

(1) Anträge und Anfragen von Fraktionsmitgliedern an den Rat und seine Ausschüsse sind der/dem Fraktionsvorsitzenden und der Fraktion zur vorherigen Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Initiativanträge, die aus Zeitgründen nicht beraten werden können, sind der Fraktion nach der Einbringung zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Annahme und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Fraktion in Kraft und bedarf zur Änderung einer einfachen Mehrheit der Fraktionsmitglieder. Eine Beschlussfassung über die Änderung ist nur dann zulässig, wenn dies zusammen mit der Einladung zur Fraktionssitzung angekündigt ist.

(2) Die Änderung der Geschäftsordnung tritt erst in der folgenden Sitzung der Fraktion in Kraft.